

# Information über die Entflechtungsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

---

## 1. Allgemeines

Am 13. Juli 2005 ist das „Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) in Kraft getreten. Es dient unter anderem dem Ziel eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas. Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die ein Strom- oder Gasversorgungsnetz betreiben, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung gem. den Entflechtungsbestimmungen der §§ 7 bis 10 EnWG sicherstellen.

## 2. Begriffserläuterungen

Diskriminierungsfreier Netzbetrieb bedeutet, dass sich Netzbetreiber jeglicher Diskriminierung von Netznutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen oder Unternehmensteilen, zu enthalten haben.

Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen.

## 3. Die Entflechtungsbestimmungen der §§7 bis 10

Diese Bestimmungen umfassen die

- rechtliche Entflechtung (§7):  
Unabhängigkeit der Rechtsform der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung
- operationelle Entflechtung (§8):  
Unabhängigkeit der Netzbetreiber hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt
- informatorische Entflechtung (§9):  
diskriminierungsfreie Informationsverwendung
- buchhalterische Entflechtung (§10):  
Vermeidung von Quersubventionen

## 4. Informatorische Entflechtung gem. § 9 EnWG

Das EnWG regelt in § 9 Abs. (1) den Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen:

*„Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, gewahrt wird.“*

Als wirtschaftlich sensible Informationen gelten z.B.

- Informationen bzgl. Vorbereitung und Inhalt der Verträge, die zwischen Netzbetreiber und Netznutzer abgeschlossen werden
  - Informationen des Ablese- und Zählermanagements
  - Informationen über Anlagen der Netznutzer
- Diese Informationen dürfen nur den jeweils betroffenen Netznutzern zur Verfügung gestellt werden.

Daneben regelt das EnWG in § 9 Abs. (2):

*„Legen das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder der Netzbetreiber ... über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so hat dies in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.“*

Derartige Informationen sind z.B.

- Netzausbauplanungen
- Informationen im Zuge der Kalkulation der Netznutzungsentgelte

Diskriminierungsfreie Offenlegung bedeutet, dass der Netzbetreiber entweder Vertraulichkeit wahrt oder diese Informationen allen Netznutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung stellt. Hierbei genießt der eigene Vertrieb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens keine Sonderstellung. Er ist wie alle anderen Netznutzer zu behandeln.

Über die Frage, ob Informationen über eigene Tätigkeiten vertraulich behandelt oder offen gelegt werden sollen, entscheidet die Netzgesellschaft.

## 5. Gleichbehandlungsprogramm

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind im Gleichbehandlungsprogramm der Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG festgelegt.

## 6. Betroffener Personenkreis

Betroffen sind alle Personen, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten für das Strom- und Gasversorgungsnetz oder dessen Vermarktung befasst sind oder Zugang zu Informationen aus dem Umfeld der Netze haben.

DIE GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE